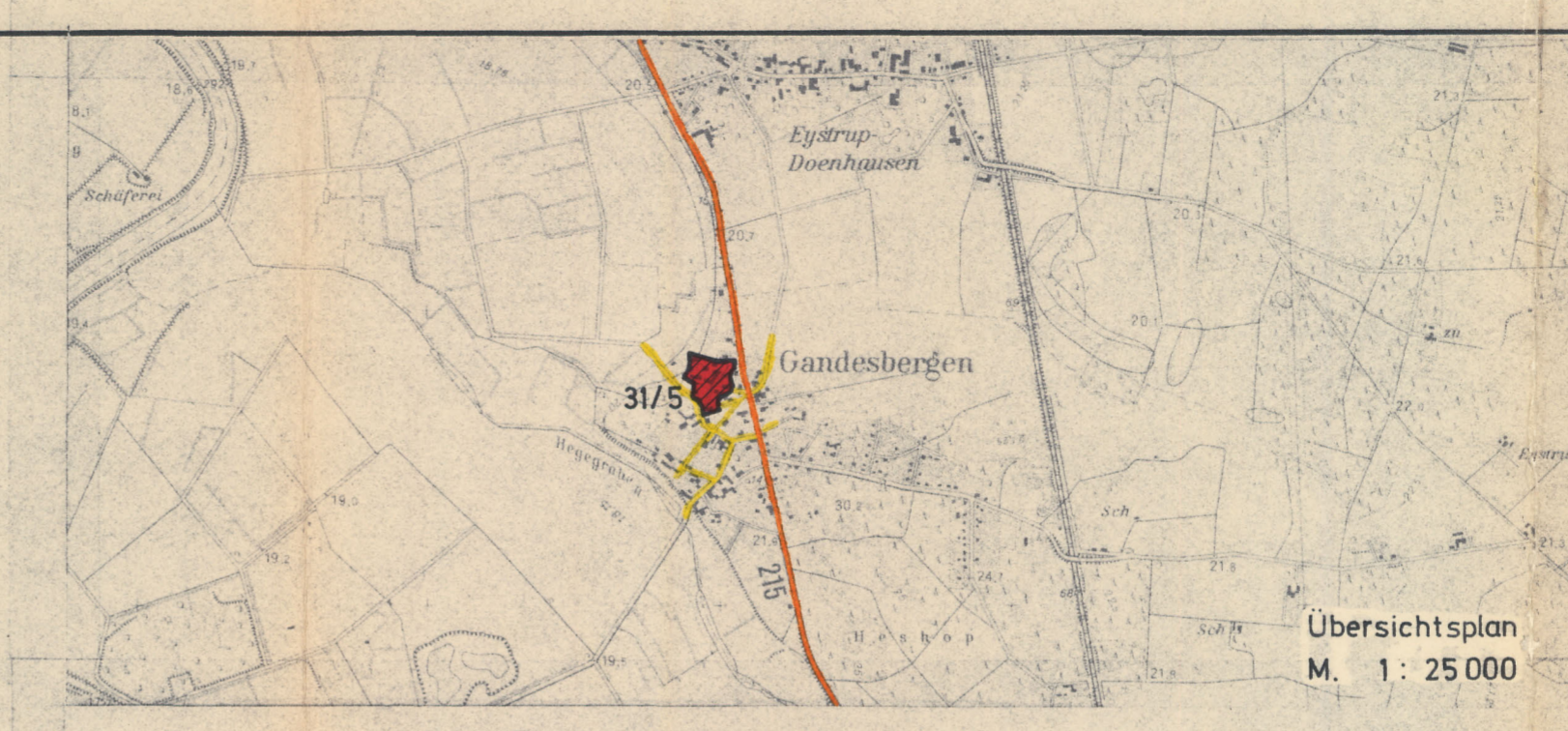


Landkreis Grafschaft Hoya

Gemeinde: Gandesbergen

Gemarkung: Flur 3 RFK

Maßstab 1:1000



PLANUNGSUNTERLAGE VOM KATASTERAMT SYKE HERAUSGEGEBEN 1975
 VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT AM 10.3.77. VI. 1013/77
 DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
 DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND
 PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 7.3.1977
 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN
 GEOMETRISCH EINWANDREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS-
 GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDREI MÖGLICH.



SYKE DEN 10.3.77
 In Vertretung
Richard Müller
 Syke

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEITELT VOM
 SYKE DEN 1.11.1974
 LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA
 DER OBERKREISDIREKTOR
 IM AMT FÜR
Hallen
 DIPL.-ING.

DER RAT DER Gem. Gandesbergen HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.7.76
 AUSELEGUNG BESCHLOSSEN
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMASS § 2 ABS. 5 DES
 BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1980 (BGBL I S. 341) AM 31.8.76
 ORTSBÜCHLICH DURCH *Hausmann* BEKANNTMACHT
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 21.9.1976
 BIS 21.10.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
 Gandesbergen DEN 1.8.1977

stellv. Bürgermeister
Opmann
 Gem.-Direktor

DER RAT DER Gem. Gandesbergen HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG
 AM 26.1.1977 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMASS VORBRACHTEN BEDENKEN
 UND ANREGUNGEN GEMASS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 Gandesbergen DEN 1.5.1977

stellv. Bürgermeister
Opmann
 Gem.-Direktor

DER VOM RAT DER Gem. Gandesbergen IN DER SITZUNG VOM 26.7.77
 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMASS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER
 VERFÜGUNG 214-1-339/77- mit Auflage
 genehmigt.
 Hannover, den 20.12.1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN HANNOVER
 M. AUFTRAG
Trayan

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND
 AM 5. April 1978 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN Reg.-Be-
 zirk Hannover BEKANNTMACHT WORDEN
 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMASS § 12 BBAUG
 BEI DER *Somit* GEMEINDE-VERWALTUNG AB *sofort* ÖFFENTLICH AUS UND
 KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGESEHEN WERDEN
 DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH
 GEWORDEN.

Gandesbergen 10. April 1978
Opmann
 Gemeindegliederung (Verlesen)
 Gemeindegliederung

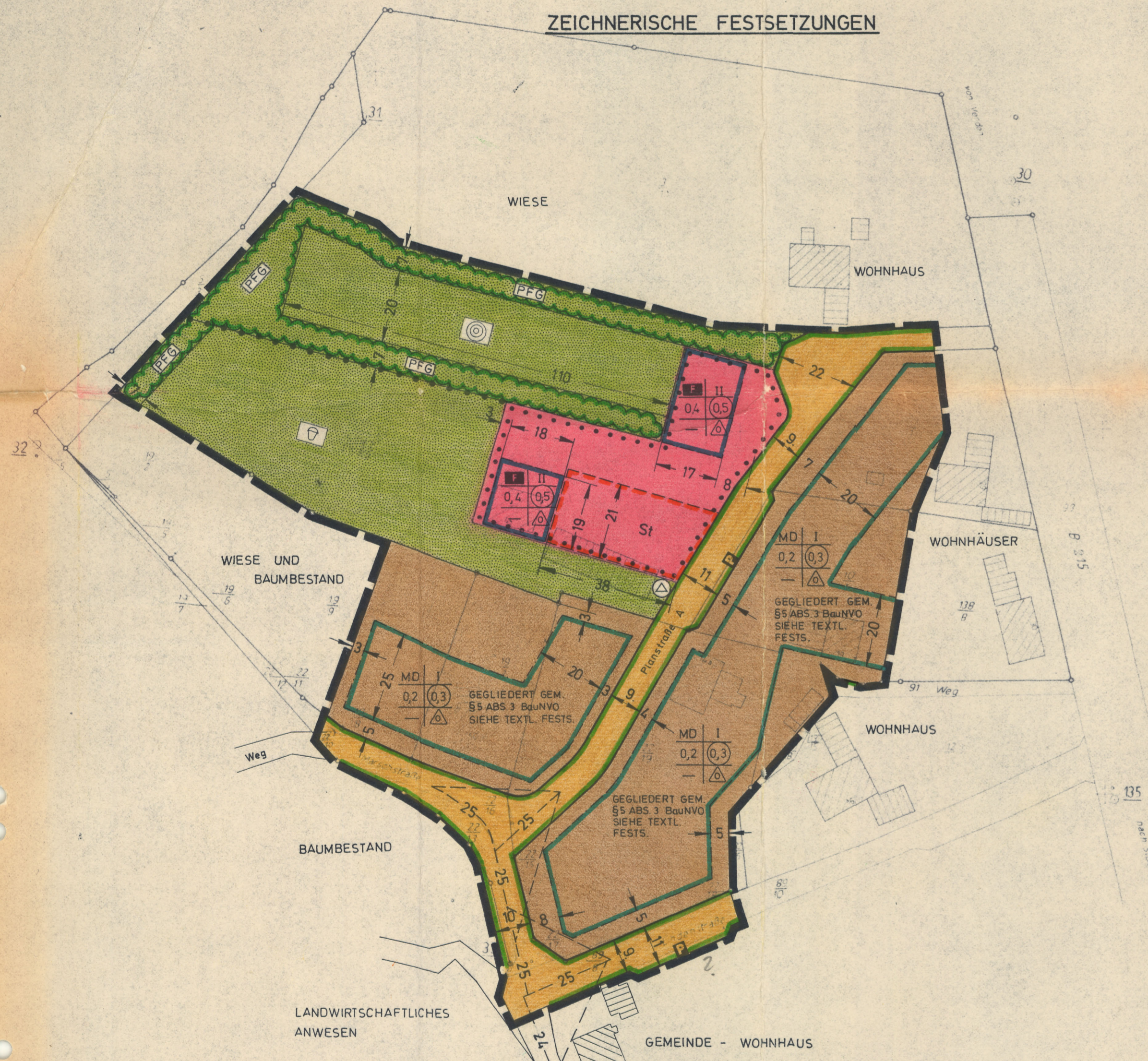
VERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN (BEBAUUNGSPLAN)
 NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG

STADT / GEMEINDE **GANDESBERGEN**

PLAN NR. 10 (31/5) BEB.-PLAN **MARSCHSTRASSE**

MAßSTAB 1:1000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- MD, DORFGEBIET GEM. § 5 ABS. 1 BauNVO GEGLIEDERT GEM. § 5 ABS. 3 BauNVO NACH ART DER ZULÄSSIGEN NUTZUNG IN:
 NR. 2 KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN.
 NR. 5 EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES.
 NR. 8 ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN, SOWIE KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG. (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG)
 SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GRUNDFLÄCHENZAHLEN	GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN	
BAUWEISE		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
MD		DORFGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
I; II		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,2		GRUNDFLÄCHENZAHLEN
0,3		GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN
BAUWEISE, BAUGRENZE		
		OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
		BAUGRENZE
		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		
		BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF FEUERWEHR
VERKEHRSFLÄCHEN		
		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
		STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN		
		TRANSFORMATORENSTATION
GRÜNFLÄCHEN		
		SPIELPLATZ
		SCHIESSTAND
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		
		STELLPLÄTZE
		ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
		PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
		SICHTDREIECK